

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung der Flurbereinigung Chance Natur I

Ladung zur Anhörung nach § 92 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Einladung

Es ist beabsichtigt, auf dem Stadtgebiet der Stadt Königswinter ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG durchzuführen. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance Natur“ sollen innerhalb der Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg als Biotopverbundsystem ökologisch wertvolle Bereiche gesichert und entwickelt werden. Hierdurch sollen Lebensräume und Populationen von Arten mit bundesweiter Bedeutung erhalten und optimiert werden. Zur Sicherung und Entwicklung gehören sowohl Pflegemaßnahmen als auch Landschaftsentwicklungsmaßnahmen. Die Realisierung der großräumig angedachten Maßnahmen soll in mehreren Schritten erfolgen und durch begleitende ländliche Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt werden. Als erster Schritt soll auf dem Stadtgebiet der Stadt Königswinter das Flurbereinigungsverfahren Chance Natur I in der Gebietskulisse Oberhau – Eudenbach als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG durchgeführt werden.

Hierzu hat der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde einen entsprechenden Antrag gemäß § 93 Abs. 1 FlurbG gestellt.

Das Flurbereinigungsverfahren soll die konfliktfreie und eigentumsschonende Umsetzung der geplanten und erhaltenden Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglichen. Diese Maßnahmen können die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen und behindern.

Ziel ist es in diesem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den drohenden Landnutzungskonflikt zwischen bisheriger Nutzung und durch die Natur- und Landschaftsmaßnahmen beabsichtigte Nutzung aufzulösen. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die benötigten Flächen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens erleichtert erworben werden. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens dadurch, dass geeignete Ersatzflächen erworben oder bereitgestellt werden, auf denen die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter im Rahmen eines Flächenaustausches weiter wirtschaften können.

Dies liegt im objektiven Interesse einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und damit auch im Interesse der betroffenen Landeigentümer und Bewirtschafter.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Oberhau in den Fluren 5 und 6. Ortslagen und bedingte Lagen sind ausgeschlossen soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs.1 über das geplante Flurbereinigungsverfahren und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 91 FlurbG - habe ich den Termin anberaومت auf

**Dienstag, den 03.11.2015, 16.00 Uhr
in das Pfarrheim der katholischen Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt Eudenbach
Eudenbacher Str. 109
53639 Königswinter-Eudenbach**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Den Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke steht der Termin ebenfalls offen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, hängt bei der

Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen, Obere Straße 8, 53639 Königswinter-Thomasberg im Flur vor Zimmer 028 aus und kann während der Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Planen und Bauen von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Im Auftrag

gez.

Fehres
Lt. Reg. Verm. Direktor

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Sankt Augustin, den 22.09.2015,

Klaus Schumacher, Bürgermeister